

Infoservice

Umweltrecht – Umweltverbandsklage, Critical Loads, 17. BImSchV

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 29. September 2011 (Az.: 7 C 21.09) das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 16. September 2009 (Az.: 6 C 1005/08.T – „Industrie-HKW Hoechst“) aufgehoben und an den VGH zurückverwiesen.

1. Das BVerwG hat die Frage, ob Umweltverbände im Rahmen der Umweltverbandsklage nach dem UmwRG die Verletzung sämtlicher Umweltvorschriften unabhängig von ihrem unionsrechtlichen Ursprung geltend machen können (vgl. EuGH-Urteil vom 12. Mai 2011, Rs.: C-115/09 – „Trianel-KW“), nicht abschließend beantwortet. Das Gericht scheint aber dazu zu tendieren, eine Einbeziehung auch **rein nationaler Umweltvorschriften** abzulehnen (Rn. 29).
2. Das BVerwG hat nochmals die Unionsrechtskonformität der **Präklusionsregelung** für die Umweltverbandsklage (§ 2 Abs. 3 UmwRG) bestätigt (Rn. 31 ff.).

Es hat erstmals klargestellt, dass zur Vermeidung der Präklusion im Rahmen der Umweltverbandsklage dieselben – strengen – Anforderungen an die Substantiierung von Einwendungen im Zulassungsverfahren zu stellen sind wie im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verbandsklage nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Die zur Präklusionsregelung des § 61 Abs. 3 BNatSchG 2002 entwickelten Grundsätze seien auf die Regelungen in § 2 Abs. 3 UmwRG i.V.m. den fachgesetzlichen Präklusionsfristen „*uneingeschränkt übertragbar*“. Die Umweltverbände müssten demnach in ihren Einwendungen zumindest Angaben dazu machen, welches Schutzgut durch ein Vorhaben betroffen werde und welche Beeinträchtigungen drohen. Auch die räumliche Zuordnung eines Vorkommens oder einer Beeinträchtigung sei zu spezifizieren. Je umfangreicher und intensiver die vom Vorhabenträger vorgelegten Fachgutachten seien, desto intensiver müsse auch die Auseinandersetzung mit diesen Gutachten ausfallen (Rn. 35, 37).

Der Vorhabenträger hat es damit weitgehend selbst in der Hand, durch besonders gründliche Antragsunterlagen hohe Hürden für eine erfolgreiche Umweltverbandsklage aufzubauen.

3. Das BVerwG hat das Konzept der **Critical Loads** nochmals bestätigt und ergänzend festgestellt, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten durch Stickstoffdepositionen nur nach diesem Konzept und nicht nach pauschalen (TA Luft) oder nur auf den Menschen (22. bzw. 39. BImSchV) abstellenden Luftkonzentrationswerten beurteilt werden können (Rn. 41). Es hat zudem erstmals klargestellt, dass selbst dann, wenn sich ein Lebensraumtyp in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, das entsprechende FFH-Gebiet nicht für jede Zusatzbelastung ohne Weiteres gesperrt sei, sondern vielmehr auch dann für die Zusatzbelastung Bagatellschwellen gelten – jedenfalls dann, wenn die Vorbelastung den Critical Load-Wert um mehr als das Doppelte übersteigt (Rn. 42, 44).
4. Das BVerwG hat schließlich festgestellt, dass die **17. BImSchV** mit ihren baulichen und betrieblichen Anforderungen sowie mit der Festlegung der Emissionsgrenzwerte insoweit die Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG für Abfall(mit)verbrennungsanlagen abschließend konkretisiert und es dem Betreiber freigestellt sei, welches Rauchgasreinigungsverfahren, vorliegend SNCR-Verfahren statt des im BvT-Merkblatt für Abfall(mit)verbrennungsanlagen präferierten SCR-Verfahrens, er zur Einhaltung der Grenzwerte einsetzt (Rn. 46 f.).

#

Ob sich diese Feststellung nach Umsetzung der Industrieemissionen-Richtlinie (voraussichtlich bis Januar 2013) aufrechterhalten lässt, bleibt abzuwarten.

Für Fragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 3. Januar 2012

gez.

Dr. Brita Henning
Rechtsanwältin